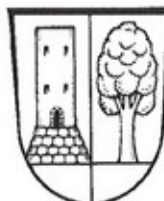


# VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BUCH

Landkreis Neu-Ulm

Gemeinden Buch · Oberroth · Unterroth

Verwaltungsgemeinschaft Buch - Friedhofweg 2 - 89290 Buch



Buch



Oberroth



Unterroth

Piratenpartei Landesverband  
Bayern

Herrn Josef Reichardt  
Schopenhauer Straße 71  
80807 München

Sachbearbeiter/in: Härle, Susanna

Telefon: 07343/9603-19

Telefax: 07343/9603-36

e-mail: [info@vg-buch.de](mailto:info@vg-buch.de)

*Bitte bei Zahlung angeben:*

Unser Zeichen: 6132.2 Plakatierung  
Buch, 22.04.2021

## Sicherheitsrecht;

Anbringen von Wahlplakaten der „Piratenpartei Landesverband Bayern“ für die Bundestagswahl am 26.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsgemeinschaft Buch erlässt im Namen des Marktes Buch folgenden

## Bescheid:

### 1. Erlaubnis

Der Landesverband Bayern „Piratenpartei“, erhält gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Buch vom 01. Juli 2013 (Plakatierungsverordnung) widerruflich die Erlaubnis, Wahlplakate für die Bundestagswahl gemäß der in Anlage 1 zu diesem Bescheid bezeichneten Örtlichkeiten anzubringen.

### 2. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis unter Ziffer 1 dieses Bescheides wird auf den Zeitraum vom 09. August 2021 bis einschließlich 01. Oktober 2021 befristet.

### 3. Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

## Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 17. April 2021 hat der Landesverband Bayern „Piratenpartei“, Herrn Josef Reichardt beantragt, für die Bundestagswahl Wahlplakate im Bereich des Marktes Buch anbringen zu dürfen.

II.

Der Markt Buch ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Zu Nr. 1:

Der Markt Buch hat auf Grundlage des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung) erlassen. An den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Standorten gestattet es die Plakatierungsverordnung jeweils einen Werbeträger anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass kein anderes Plakat überklebt wird, soweit dessen Ankündigung noch aktuell ist. Andere als in der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführte Standorte dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

Zu Nr. 2:

Mit der Erlaubnis zur Plakatierung im Zeitraum zwischen dem 09. August 2021 und einschließlich 01. Oktober 2021 wird dem von Ihnen geforderten Zeitraum entsprochen.

Zu Nr. 3:

Die Behörden des Staates erheben für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen), Kosten. Dies gilt für Behörden und Stellen, welche Amtshandlungen in staatlichem Auftrag vornehmen, entsprechend (Art. 1 Abs. 1 Sätze 1 und 3 KG). Behörde ist jede Stelle die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vornimmt, somit auch die Verwaltungsgemeinschaft Buch (Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG und Art. 1 Satz 1 GO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VGemO). Vorliegend besteht jedoch die persönliche Gebührenfreiheit nach Art. 4 Satz 1 Nummer 2 KG, da die Amtshandlung im Zusammenhang mit einer städtischen Veranstaltung steht.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Buch) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bankverbindungen:  
Sparkasse Neu-Ulm/Illertissen  
IBAN DE33 7305 0000 0190 3301 18, BIC BYLADEM1NUL  
Raiffeisenbank Iller-Roth-Günz eG  
IBAN DE34 7206 9736 0000 4204 84, BIC GENODEF1BLT

Öffnungszeiten Verwaltungsgemeinschaft Buch  
Montag, Dienstag, Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 14:30 – 18:30 Uhr  
Mittwoch: 10:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag: 07:15 – 12:00 Uhr

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S.390) wurde das Widerspruchsverfahren u.a. in den Bereichen des Straßen- und Wegerecht sowie des Verkehrsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Härle



# VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BUCH

Landkreis Neu-Ulm

Gemeinden Buch · Oberroth · Unterroth

Anlage 1 zum Bescheid vom 22.04.2021 gegenüber dem  
Landesverband Bayern „Piratenpartei“ Herrn Josef Reichardt,  
Schopenhauer Straße 71, 80807 München

Das Anbringen von Anschlägen und Plakaten für die Bundestagswahl am  
26.09.2021 wird an folgenden Stellen gestattet:

1. Buch Obenhauser Straße Höhe Roththalle, neben Buswartehäuschen	2. Obenhausen Graf-Moy-Straße 2
3. Dietershofen Roggenburger Straße 18	4. Gannertshofen Kirchstraße 9
5. Ritzisried Dorfstraße 27	6. Christertshofen Halbertshofer Straße 11
7. Nordholz Rechbergstraße 17	8. Ebersbach Hochstraße 11
9. Rennertshofen Frankenhofstraße 15	

# Plakatierungsverordnung

## **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Buch vom 01.07.2013**

Aufgrund des Art. 28 (Abs. 1 Satz 1) des Landesstraf- und  
Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Buch folgende Verordnung:

### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Pro Anschlagtafel darf ein Werbeträger angebracht werden. Plakate anderer dürfen nicht überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.
- (2) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

### **§ 2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet des Marktes Buch mit den Ortsteilen Obenhausen, Dietershofen, Gannertshofen, Ritzisried, Rennertshofen, Christertshofen, Nordholz und Ebersbach wie in Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegt.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Telegrafmasten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und

Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum- aus wahrgenommen werden können.

- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind:

- a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
- b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern aufgehängt werden.
- c) Anschläge öffentlich – rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder in den eigenen Schaukästen.

- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
  - Europawahlen                      4 Wochen vor dem Wahltermin
  - Bundestagswahlen                4 Wochen vor dem Wahltermin
  - Landtagswahlen                   4 Wochen vor dem Wahltermin
  - Kommunalwahlen                 4 Wochen vor dem Wahltermin
- b) Die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) Die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

(3) Die in Abs. 2 genannten zusätzlichen beweglichen Werbeträger dürfen nur an den von der Gemeinde in Anhang 2 vorgeschriebenen Standorten unter Einhaltung von Auflagen und Bedingungen aufgestellt werden. Die Anzahl ist je Standort auf 1 Stück pro zugelassener politischer Partei oder Wählergruppe begrenzt. Die Werbeträger/Werbemittel dürfen eine Größe von maximal DIN A 1 (594 x 841 mm) nicht überschreiten.

(4) Alle Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

#### **§ 4 Anordnungen für den Einzelfall, Genehmigung**

(1) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

(2) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Gemeindegebiet hat **zwei Wochen** vorher schriftlich zu erfolgen.

(3) Für den Einzelfall kann die Gemeinde Auflagen und Bedingungen erteilen.

(4) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche mit Adresse zu benennen.

(5) Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig.

## **§ 5 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme**

- (1) Der Markt Buch kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen Anschlag anbringt, anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 3 gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 vorliegend ist.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften nach den §§ 4 und 5 verstößt.

## **§ 7 In-Kraft-Treten-Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Buch, den 01.07.2013

*Biesenberger*

Biesenberger, 1. Bürgermeister





Anlage 1 zur  
Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des  
Marktes Buch (Plakatierungsverordnung) vom 01.07.2013

### **Gemeindliche Anschlagtafeln**

#### **(1) Geltungsbereich**

Der Markt Buch unterhält Anschlagtafeln zur Ankündigung von  
Veranstaltungen und Mitteilungen an folgenden Standorten:

1. Buch  
Hauptstraße 7 und Ecke Obenhauser Straße/Schulstraße Fl.Nr.  
785/3
2. Obenhausen  
Graf-Moy-Straße 2 und Nordholzer Straße Fl.Nr. 26/3
3. Dietershofen  
Roggenburger Straße 18
4. Gannertshofen  
Kirchstraße 9
5. Ritzisried  
Dorfstraße 27
6. Christertshofen  
Halbertshofer Straße 11
7. Nordholz  
Rechbergstraße 17
8. Ebersbach  
Hochstraße 11
9. Rennertshofen  
Frankenhofstraße 15

## **(2) Richtlinien, Auflagen und Bedingungen:**

1. Einzelne Tafeln können, wenn notwendig, entfernt oder in ihrem Standort verändert werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
2. Plakate anderer dürfen nicht überhängt bzw. überklebt werden, sofern die Ankündigungen noch aktuell sind.
3. Die Anschlagtafeln stehen neben dem Markt Buch jedermann kostenlos zur Verfügung.
4. Einer Genehmigung des Marktes Buch bedarf es nicht.
5. Ankündigungen sollten frühestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin angebracht werden und unmittelbar nach dem betreffenden Termin wieder entfernt werden.
6. Die Aushänge sind ordentlich zu gestalten. Schmierzettel und Schriften, die gegen Gesetze, Recht und Sitte verstoßen, dürfen nicht angebracht werden.
7. Unansehnliche oder beschädigte Plakate sind innerhalb von 2 Tagen vom Verantwortlichen zu erneuern, ansonsten werden sie vom Markt Buch ersatzlos entfernt.

## **(3) Hinweis auf andere Rechtsvorschriften:**

1. Auf Antrag kann die Verwaltungsbehörde Werbetafeln oder Plakatständer im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis an öffentlichem Verkehrsgrund nach Art. 18 BayStrWG genehmigen.
2. Die separat zu diesem Zwecke ausgewiesenen Standorte werden vom Markt Buch vorgeschrieben.
3. Diese Genehmigung ist mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden und unterliegt einer Verwaltungsgebühr.

Anlage 2 zur  
Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des  
Marktes Buch (Plakatierungsverordnung) vom 01.07.2013

### **Auflagen und Bedingungen zu § 3 Abs. 3**

An den vom Markt Buch aufgestellten Anschlagtafeln dürfen die zugelassenen Parteien oder Wählergruppen im Umkreis von 10 Metern jeweils 1 Werbeträger mit einer Maximalgröße von DIN A 1 aufstellen, sofern an den Stellwänden keine freie Fläche mehr zur Verfügung steht.

- a) Die Aufstellung von Werbeanlagen bzw. Werbeplakaten außerhalb geschlossener Ortschaft verstößt gegen § 33 Abs. 1 Nr. 3 der StVO. Danach dürfen diese nicht aufgestellt werden, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Hierbei ist bereits eine abstrakte Gefahr ausreichend.
- b) Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Rad- und Fußgänger behindern bzw. gefährden.
- c) Das Anbringen von Werbeträgern an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen ist gem. § 33 StVO unzulässig. Bei Zuwiderhandlungen werden die Plakate kostenpflichtig durch die Gemeinde entfernt.
- d) Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- e) Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- f) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.

- g) Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- h) Durch die Befestigung der Werbeträger dürfen keine Beschädigungen entstehen.
- i) Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie Instand zu setzen.
- j) Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens/Veranstalter versehen sein.
- k) Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- l) Sollen die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- m) Die Werbeträger müssen spätestens innerhalb 1 Woche nach der Wahl abgebaut sein.